

Amtsblatt

für die Erzdiözese Freiburg

Stück 3

Freiburg i. Br., 16. Januar

1946

Trauungsrecht. — Spendung der heiligen Firmung. — Weltgebetsortab für die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar. — Portunkula-Privileg 1946. — Pflege des religiösen Volksliedes. — Gebetsmeinungen. — Sterbekleider. — Par-Krankentafel. — Verheirathungen. — Sterbefälle.

Nr. 12

Ord. 8. 1. 46

Trauungsrecht

Eheschließungen zwischen den in Deutschland und Österreich befindlichen, fremden Nationen angehörenden ehemaligen Gefangenen und Flüchtlingen („Tertia Missio Pontificia in Germania“)

I. Nachdem zufolge Anordnung unseres Hl. Vaters des Papstes Pius XII. für die materielle und geistige Versorgung der in Deutschland und Österreich befindlichen, fremden, d. i. außerdeutschen Nationen angehörenden ehemaligen Gefangenen und Flüchtlinge bereits zwei „Missiones Pontificiae in Germania“ gebildet worden waren, hat Seine Heiligkeit auch für die seelsorgerliche Betreuung der vorgenannten ehemaligen Gefangenen und Flüchtlinge noch eine „Tertia Missio Pontificia in Germania“ bestellt und als deren Präses („Praeses Missionis“) Seine Erzellenz den Hochwürdigsten Herrn Carolus Chiarlo, Archiepiscopus tit. Amiden., Nuntius Apostolicus, berufen, der seinen Amtssitz in Kronberg im Taunus genommen hat und dem die oberste Leitung der Seelsorge aller in Deutschland und Österreich befindlichen fremden, d. i. außerdeutschen Nationen angehörenden ehemaligen Gefangenen und Flüchtlinge übertragen ist. Wie der Hochwürdigste Herr Praeses Missionis uns mitgeteilt hat, wird er für jede einzelne Nation der in Deutschland und Österreich befindlichen ehemaligen Gefangenen und Flüchtlinge je einen Präses („Delegatus Nationalis“) ernennen. Endlich werden für die einzelnen Flüchtlingsgemeinden („Gruppi“, „Groupes“, „Groups“) besondere Seelsorger („Sacerdotes stabilter nominati“) bestellt werden.

II. Im Nachstehenden geben wir diejenigen Bestimmungen bekannt, die der Hl. Stuhl für die „Tertia Missio Pontificia in Germania“ über die Eheschließungen unter den in Deutschland und Österreich befindlichen, fremden Nationen angehörenden ehemaligen Gefangenen und Flüchtlinge erlassen hat:

1. a) Der Praeses Missionis und die Delegati Nationales besitzen in Sachen der Eheschließungen unter den genannten ehemaligen Gefangenen und Flüchtlingen dieselben Fakultäten, die gemäß cc. 1094 ss. CJC den Ortsordinarien für ihre Untergebenen zustehen.

b) Demnach assistiert der Praeses Missionis innerhalb der Gebiete von Deutschland und Österreich — aber nur innerhalb dieser Gebiete — gültig und erlaubt bei den Eheschließungen, die von in Deutschland und Österreich befindlichen, fremden Nationen angehörenden ehemaligen Gefangenen und Flüchtlingen vorgenommen werden, gleichviel, ob die Brautleute derselben Nation oder verschiedenen Nationen angehören.

c) Dieselben Fakultäten haben die Delegati Nationales, diese aber nur für Eheschließungen von in Deutschland und Österreich befindlichen ehemaligen Gefangenen und Flüchtlingen, die der Nation des trauenden Delegatus Nationalis angehören. Ist ein Geistlicher vom Praeses Missionis für die Seelsorge von ehemaligen Gefangenen und Flüchtlingen aus mehreren Nationen bestellt worden, so gilt seine Vollmacht nur zur Eheschließung zwischen ehemaligen Gefangenen und Flüchtlingen der betreffenden Nationen.

d) Die im Vorstehenden unter a) bis c) genannte Fakultät kann seitens des Praeses Missionis und der Delegati Nationales gemäß can. 1096 CJC an andere Geistliche delegiert werden.

2. a) Die mit der Seelsorge von einer oder mehreren Flüchtlingsgemeinden (Gruppi, Groupes, Groups) beauftragten Geistlichen („Sacerdotes stabilter nominati“) besitzen für die Assistenz bei Eheschließungen der zu ihren Flüchtlingsgemeinden gehörigen Personen dieselben Fakultäten, die nach den Bestimmungen des Allgemeinen Rechtes (cc. 1095—1096 CJC) den Pfarrern zukommen.

b) Sie assistieren daher bei den unter a) genannten Eheschließungen in gültiger und erlaubter Weise. Sie können außerdem die Trauungsvollmacht je für eine bestimmte Eheschließung je einem bestimmten Geistlichen ausdrücklich delegieren; dagegen können sie die in can. 1096 § 1 CJC genannte generelle Trauungsvollmacht nicht erteilen, weil es im vorliegenden Falle überhaupt keine vicarii cooperatores gibt.

3. Die den oben unter Ziffer 1 und 2 genannten Geistlichen erteilten Vollmachten zur Trauung ehemaliger Gefangener und Flüchtlinge fremder Nationen in Deutschland und Österreich hat personellen Charakter. Daraus folgt, daß die oben unter Ziffer 1 und 2 genannten Geistlichen von dieser Trauungsvollmacht in gültiger und erlaubter Weise Gebrauch machen können gleichviel, ob die betreffenden Flüchtlinge in besonderen abgeschlossenen Lagern sich aufhalten oder nicht, und gleichviel, ob sie die Ehe unter sich oder mit Angehörigen irgend einer anderen Nation eingehen.

4. a) Die den oben unter Ziffer 1 und 2 genannten Geistlichen zustehende Trauungsvollmacht ist als eine mit der Trauungsvollmacht der Ortsordinarien und Pfarrer konkurrierende („facultas cumulativa“) zu verstehen (c. 1094 ss. CJC), das heißt: das Recht zur gültigen und erlaubten Assistenz von in Deutschland und Österreich befindlichen ehemaligen Gefangenen und Flüchtlingen fremder Nationen steht neben den oben unter Ziffer 1 und 2 genannten Geistlichen auch denjenigen Ortsordinarien und Pfarrern zu, in deren Diözesen bzw. Pfarreien die Eheschließungen der in Frage stehenden ehemaligen

Befangenen und Flüchtlinge erfolgen. Doch ist es mit Rücksicht auf die mangelnde Kenntnis der deutschen Sprache bei den in Frage stehenden, fremden Nationen angehörenden ehemaligen Befangenen und Flüchtlingen und auch aus anderen Erwägungen vorzuziehen, daß die Eheschließungen zwischen solchen Personen vor einem Geistlichen ihrer Nationalität oder doch unter Mitwirkung eines solchen Geistlichen stattfinden.

b) Ist die Braut eine Eingeborene (d. i. eine Deutsche oder eine Österreicherin), so ist es zweckmäßig, daß der Pfarrer, der gemäß can. 1097 § 2 CJC bei der Eheschließung assistiert, in vollständigem Einvernehmen mit demjenigen Geistlichen handelt, dem die seelsorgerliche Betreuung der ehemaligen Befangenen und Flüchtlinge einer fremden Nation übertragen ist.

5. a) Wenn für die vorgenannten Ehen Trauungsvollmacht erteilt ist, so müssen gerade in diesen Fällen die vorgeschriebenen Vorsichtsmaßregeln mit besonderer Sorgfalt beobachtet werden: Denn die Ehen müssen unbedingt nach den Bestimmungen der heiligen Canones geschlossen werden, und die gerade der katholischen Ehe eigene Unauflöslichkeit muß in jedem Falle sichergestellt werden.

b) Zu diesem Zwecke sind besonders im Auge zu behalten und zu befolgen die Instruktion der *Sl. Sakramentenkongregation* „Super probatione status liberi ac denuntiatione initi matrimonii“ vom 4. Juli 1921 und die Instruktion derselben Kongregation „De normis a parochis servandis in peragendis canonicis investigationibus etc.“ vom 29. Juni 1941.

Im Einzelnen ist zu beachten:

aa) Der ledige (unverheiratete) Stand der Brautleute muß sicher feststehen. Die Eheverkündigungen sollen, soweit möglich, wenigstens in den geschlossenen Lagern stattfinden. Sind Ehehindernisse vorhanden, so ist Dispens einzuholen unter besonderer Berücksichtigung der für die Dispensierung von mixta religio und cultus disparitas geforderten Voraussetzungen (Garantien).

bb) Es ist nach der Freiheit des Ehemillens zu forschen.

cc) In jedem einzelnen Falle muß mit Sorgfalt sicher festgestellt werden, daß von den Eheschließenden keines der drei Güter der Ehe (bonum proles, bonum fidei, bonum sacramenti) ausgeschlossen wurde oder wird. Bezüglich etwaiger Bedingungen, die das gültige Zustandekommen der Ehe hinauschieben oder die Eheschließung ungültig machen, ist die Vorschrift Nr. 9 der oben genannten Instruktion vom 29. 6. 1941 zu beachten.

dd) Soweit es sich um Katholiken handelt, sind Taufzeugnisse zu beschaffen und, soweit deren Beschaffung nicht möglich ist, sind andere gleichwertige und unzweifelhafte Beweise für die Tatsache der Taufe beizubringen, wie z. B. eidliche Aussagen von Personen, die die Tatsache der Taufe genau kennen (cc. 779, 800 CJC).

ee) Große Sorgfalt ist auf die religiöse Unterweisung (Brautunterricht) der Brautleute oder wenigstens des katholischen Brautteils zu verwenden.

c) Wenn es sich gelegentlich um Eheschließungen zwischen Soldaten (Angehörigen einer Militärmacht) einerseits und ehemaligen Befangenen oder Flüchtlingen andererseits handelt, sind zur Vermeidung unerwünschter Folgen bezüglich des dauernden Bestandes (Unauflöslichkeit) der Ehe und im Hinblick auf die bürgerlich-rechtlichen Folgen die besonderen von der zuständigen Militärbehörde erlassenen Bestimmungen zu beachten. Dabei muß auch die Möglichkeit des Übertrittes des betreffen-

den Soldaten zum katholischen Glauben mit in Betracht gezogen werden.

6. a) Der Praeses Missionis und die einzelnen Delegati Nationales besitzen die Vollmacht:

aa) zu dispensieren von den in caput III titulus VI liber III CJC aufgeführten aufschiebenden Ehehindernissen, jedoch unter gewissenhafter Beachtung der ebenda genannten Regeln, insbesondere soweit es sich um Dispensation von mixta religio handelt;

bb) zu dispensieren in hundert Fällen aus schwerwiegenden Gründen von allen trennenden Ehehindernissen des kirchlichen Rechtes, mögen diese öffentlich oder geheim, maioris oder minoris gradus sein. Ausgenommen sind jedoch die Ehehindernisse, die aus der Schwägerchaft in gerader Linie nach vollzogener Ehe, aus der *Sl. Weihe* und aus der feierlichen Ordensprofess hervorgehen.

Vom trennenden Ehehindernis der disparitas cultus darf nur dispensiert werden unter Beachtung der in cc. 1060—1064 CJC genannten Vorschriften und, wenn es sich um Eheschließungen mit Hebräern oder Mohammedanern handelt, wenn der freie Stand des katholischen Teiles zwecks Vermeidung der Gefahr der Polygamie feststeht, wenn weiter keine Gefahr der Beschneidung der Nachkommen besteht und wenn endlich, soweit eine Ziviltrauung erfolgen muß, dieser Akt nur als eine rein zivile Zeremonie vorgenommen wird und dabei jede Anrufung Mohammeds sowie jede sonstige abergläubische Handlung unterbleibt.

b) Die oben unter Ziffer 2 genannten Geistlichen (Sacerdotes stabilter nominati) besitzen nur die in cc. 1044 und 1045 CJC genannten Dispensvollmachten.

7. a) Zwecks Registrierung der vorgenannten Eheschließungen ist erforderlich, daß der der Nation der Neuwahlten angehörige Trauungsgeistliche ein Trauungsbuch führt, in das er die Eheschließungen auf das sorgfältigste einträgt, gleichviel ob dabei der Praeses Missionis oder ein Delegatus Nationalis oder der Sacerdos stabilter nominatus selbst oder der Ortsordinarius oder der Ortspfarrer oder ein von diesen delegierter Geistlicher assistiert hatte. Dabei hat er auch die Dispensation von Ehehindernissen, falls eine solche erfolgte, genau anzugeben.

b) Außerdem soll der der Nation der Neuwahlten angehörige Geistliche, gleichviel ob es sich dabei um einen Sacerdos stabilter nominatus oder den Praeses Missionis oder einen Delegatus Nationalis handelt, die Ehen, bei deren Abschluß er assistiert hat, unter Übersendung eines genauen Auszuges über den Trauungsakt aus seinem Trauungsbuch dem Pfarrer derjenigen Pfarrei mitteilen, in der die Trauung erfolgte, damit letzterer die betreffende Ehe im Trauungsbuch seiner Pfarrei einträgt (vgl. die oben genannte Instruktion vom 29. 6. 1941 n. 11).

c) Dasselbe gilt umgekehrt für denjenigen Ortspfarrer, der bei Eheschließungen ehemaliger Gefangener und Flüchtlinge fremder Nation assistiert hat. Dieser Ortspfarrer muß die betreffende Eheschließung nicht nur im Taufbuch seiner Pfarrei eintragen, sondern auch dem der Nation der Neuwahlten angehörigen Geistlichen zwecks Eintragung in dessen Ehebuch eine amtliche Mitteilung über die stattgehabte Eheschließung machen, bei der er entweder selbst oder der Ortsordinarius oder ein von diesen beiden delegierter Geistlicher assistiert hat.

d) Sobald es möglich sein wird, die nach den vorstehenden Bestimmungen geschlossenen Ehen den Pfarrämtern der Geburtsorte der getrauten ehemaligen Befan-

genen und Flüchtlinge fremder Nation mitzuteilen, soll der der betreffenden Nation angehörige Geistliche diese Mitteilung den Heimatpfarrern der Betrauten zwecks Eintragung in deren Trauungs- und Taufbücher machen.

III. Wir ersuchen die Hochwürdigsten Geistlichen, die vorgenannten Bestimmungen aufmerksam zu studieren und, soweit sie davon betroffen werden, genau zu befolgen.

Nr. 13

Ord. 2. 1. 46

Spendung der heiligen Firmung

In dem laufenden Jahre wird das heilige Sakrament der Firmung gespendet werden

1. in den Dekanaten: Ettlingen, Offenburg, Rinzigtal, Wiesental, Säckingen, Waldshut, Geisingen, Engen, Hegau, Linzgau und Konstanz (Land);
2. in den Städten: Bruchsal und Baden-Baden.

Die Herren Dekane werden ersucht, die Zahl der Firmlinge in den einzelnen Pfarreien zu erheben und Vorschläge über deren Verteilung auf geeignete — auch neue — Firmstationen mit den zuständigen Geistlichen zu beraten.

Das Ergebnis der Konferenz ist uns bis zum 15. Februar mitzuteilen.

Ferner wolle festgestellt werden, wo Kirchen und Altäre zu konsekrieren sind.

Über den genauen Termin der Firmung wird nach Einkommen der Berichte Verfügung erfolgen.

Während der Zeit, in welcher in einem Dekanate die hl. Firmung gespendet wird, ist anstatt der sonst üblichen Imperata die Oratio aus der Missa de Spiritu Sancto zu nehmen.

Nr. 14

Ord. 31. 12. 45

Weltgebetsoktav für die Wiedervereinigung im Glauben vom 18. bis 25. Januar

Für die Durchführung dieser Gebetsoktav verweisen wir auf unseren Erlaß Amtsblatt 1943, Stück 1, S. 167. Am Sonntag, den 20. Januar 1946, ist dieses großen Anliegens des Heiligen Vaters und der ganzen Christenheit in der gegenwärtigen Nachkriegszeit in der Preidigt zu gedenken.

Nr. 15

Ord. 3. 1. 46

Portiunkula-Privileg 1946

I.

Die Besuche für Erlangung des Portiunkula-Privileges, das nunmehr allen Pfarrkirchen, Kapellen und Oratorien verliehen werden kann, sind bis zum 15. März 1946 bei uns einzureichen. Nach diesem Termin einlaufende Besuche können in diesem Jahre nicht mehr berücksichtigt werden.

Besuche sind vorzulegen:

1. für jene Kirchen und Kapellen, welche 1939 auf sieben Jahre dieses Privileg erhalten haben. Die früheren Reskripte sind beizulegen.
2. für sämtliche Notkirchen und Gebetsstätten, die als Ersatz für zerstörte Kirchen dienen.
3. für solche Kirchen und Kapellen, für welche erstmals dieses Privileg gewünscht wird.

II.

1. Für jene Kirchen und Kapellen, die im Jahre 1944 dieses Privileg erbeten hatten, sind die Reskripte von Rom in diesen Tagen eingetroffen. Dieselben werden den Pfarrämtern und Rektoren der Kapellen zuge stellt. Die Ablassverleihung ist für sieben Jahre. Die zu entrichtende Tare ist auf der Rückseite des Reskriptes vermerkt. Der Betrag wolle an unsere Kollektur eingeschendet werden.
2. Jenen Kirchen und Kapellen, die für 1945 den Portiunkula-Ablass gewünscht hatten, ist dieser — auf Grund eines Römischen Dekretes vom 7. November 1945 — bereits für 1946 gewährt worden, so daß sich für diese Fälle eine neue Eingabe erübrigt.

Nr. 16

Ord. 31. 12. 45

Pflege des religiösen Volksliedes

Wir ordnen an, daß in sämtlichen Pfarreien der Erzdiözese im Jahre 1946 die beiden Magnifikatlieder Nr. 217 S. 680 „Wann mein Schifflein sich will wenden“ Nr. 184 S. 600 Canisiuslied

eingeläutet und nach ihrem dogmatischen und ascetischen Gehalt erklärt und erläutert werden.

Hinsichtlich der lateinischen Responsorien verweisen wir auf unseren Erlaß Amtsblatt 1933 Nr. 32 S. 149.

Nr. 17

Ord. 31. 12. 45

Gebetsmeinungen

Januar: Baldige Heimkehr aller Kriegsgefangenen.

Februar: Die persönlichen Anliegen des Oberhirten.

März: Mithilfe des hl. Josef bei dem Wiederaufbau der zerstörten Gotteshäuser und Wohnräume.

Nr. 18

Ord. 31. 12. 45

Sterbekleider

In Rücksicht auf die Pietät, die wir den Verstorbenen schulden und die denselben in den vergangenen Jahren von bestimmten Kreisen vielfach versagt worden ist, mögen die Hinterbliebenen trotz bekannter Notstände dafür Sorge tragen, daß die Entschlafenen in würdiger Bekleidung in den Sarg gebettet werden.

Bei Belegenheit dieser Pietätspflicht hinweisen auf Erfüllung dieser Pietätspflicht hinweisen.

Nr. 19

Ord. 3. 1. 46

Par-Krankenkasse

Die Par-Krankenkasse V. a. S. Köln, z. Zt. Euskirchen, Buvenstr. 1, bittet uns um Bekanntgabe folgender Mitteilung an ihre Mitglieder:

„Wir erinnern unsere Mitglieder daran, daß am 1. Januar 1946 folgende Beiträge fällig wurden: Jahresbeitrag Abt. A I mit 12.— RM. bzw. 18.— RM.; Jahresbeitrag Abt. A II mit 24.— RM. bzw. 36.— RM.; Vierteljahresbeitrag Abt. B mit 10.50, 12.—, 13.50 bzw. 18.— RM.“

Soweit Beitragszahlungen im Rückstand sind, bitten wir im eigenen Interesse um sofortige Überweisung, damit durch die Unterbrechung der bestehenden Krankenversicherung kein Schaden entsteht.

Innerhalb der britischen Zone sind Zahlungen im Postscheckverkehr auf unser Postscheckkonto Köln 5656 möglich. Im Interzonenverkehr können Überweisungen nur auf dem Girowege über die Sparkassen vorgenommen werden, und zwar auf unsere Girokonten Nr. 11 240 bei

der Kreisparfasse in Köln oder Nr. 3002 bei der Städt. Sparfasse in Euskirchen.

Wir bitten, bei Zahlungen, Anträgen und Anfragen stets Vor- und Zuname und die genaue Anschrift anzugeben und bei Zahlungen auch noch den Zeitabschnitt zu vermerken, wofür die Beiträge bestimmt sind."

Verfetzungen

24. Okt.: Schneider Engelbert, als Vikar nach Schonach.
24. Okt.: Schweizer Erwin, als Vikar nach Neustadt.
25. Okt.: Winkel Robert, Pfarrer in Löffingen, unter Abzweigungsbewilligung als Pfarrverweser nach Brunern.
26. Okt.: Knopf Kurt, Vikar in Kollnau, i. g. E. nach Busenbach.
26. Okt.: Koll Joseph, als Vikar nach Müllheim.
27. Okt.: Zanger Karl, Vikar in Weil a. Rh., i. g. E. nach Todmoos.
30. Okt.: Beiser Heinrich, als Vikar nach Ketsch.
1. Nov.: Deißler Dr. Alfons, als Repetitor an das Collegium Borromaeum in Freiburg i. Br.
1. Nov.: Gluck Karl Friedrich, als Religionslehrer nach Karlsruhe.
1. Nov.: Vollmer Hans, als Vikar nach Oberwinden.
2. Nov.: Böser Rudolf, Vikar in Ketsch, i. g. E. nach Buchen.
2. Nov.: Gramer Alexander, Vikar in Buchen, i. g. E. nach Brühl.
4. Nov.: Rünzig Paul, Vikar in Kandern, i. g. E. nach Weil a. Rh.
8. Nov.: Burth Wilhelm, Pfarrverweser in Oberrotweil, als Kaplaneiverweser nach Markdorf.
9. Nov.: Schuh Anton, Vikar in Hüfingen, als Pfarrverweser nach Oberrotweil.
9. Nov.: Schrom Valentin, als Vikar nach Karlsruhe-Mühlburg.
9. Nov.: Weichhardt Karl, als Pfarrverweser nach Löffingen.
10. Nov.: Dettlinger Heinz, Vikar in Kastatt-St. Alexander, i. g. E. nach Waldshut.
12. Nov.: Heinzmann Johannes, Vikar in Neustadt, als Pfarrverweser nach Fahrenbach.
12. Nov.: van Koten, P. Bernhard S.C.J., Pfarrvikar in Wiechs a. R., als Vikar nach Neustadt.
12. Nov.: Lang Joseph, Vikar in Karlsruhe-U. I. Fr. als Präfekt an das Erzb. Gymnasialkonvikt in Kastatt.
12. Nov.: Bolm Anton, als Präfekt an das Fideliskonvikt in Sigmaringen.
20. Nov.: Wentert Joseph, Vikar in Böhligen, als Präfekt an das Erzb. Gymnasialkonvikt (St. Konradhaus) in Konstanz.
22. Nov.: Barnickel Heinrich, als Vikar nach Wiesloch.
22. Nov.: Knapp Anton, als Pfarrvikar nach Hohenjachsen.
23. Nov.: Kary Joseph, als Vikar nach Bühl.
23. Nov.: Lebfromm Friedrich, Vikar in Bühl, i. g. E. nach Stigheim.
27. Nov.: Weber Heinrich, Pfarrverweser in Lorrach-St. Bonifatius, i. g. E. nach Neckarelz.
1. Dez.: Hablitzel Hans, bisher beurlaubt, als Vikar nach Unterbühlertal.
1. Dez.: Heckenbach Franz, Vikar in Appenweier i. g. E. nach Dossenheim.
1. Dez.: Jost Kilian, Vikar in Kehl, i. g. E. nach Appenweier.
1. Dez.: Krist August, als Pfarrverweser nach Ringingen.
5. Dez.: Ebi Hermann, Vikar in Bad Krozingen i. g. E. nach Bruchsal-St. Peter.
6. Dez.: Meier August, Erpositus in Waldmoor (Saar), als Pfarrverweser nach Limbach.
11. Dez.: Isenmann, P. Friedrich, S.J., als Vikar nach Bad Peterstal.
11. Dez.: Mayer Augustin, als Pfarrverweser nach Sunthausen.
12. Dez.: Hertweck Norbert, Vikar in Oberwinden, i. g. E. nach Kirrlach.
12. Dez.: Hirt Franz, Vikar in Kirrlach, i. g. E. nach Mannheim, Herz-Jesu-Pfarrei.
14. Dez.: Busam Fritz, Pfarrvikar in Limbach, als Vikar nach Mannheim-Käfertal.
14. Dez.: Dietrich Robert, als Pfarrvikar nach Oberbergen.
14. Dez.: Kaiser Ernst Friedrich, Vikar in Mannheim-Käfertal, i. g. E. nach Karlsruhe-St. Elisabeth.
17. Dez.: Braun August, als Vikar nach Oppenau.
17. Dez.: Heinzmann Eugen, Vikar in Oppenau, i. g. E. nach Radolfzell.
17. Dez.: Ruby Karl, Vikar in Radolfzell, i. g. E. nach Karlsruhe-St. Bernhard.
18. Dez.: Ketterer Anton, als Vikar nach Heidelberg, Hl.-Geist-Pfarrei.
18. Dez.: Neuhäuser Hermann, als Pfarrverweser nach Siegelbach.
19. Dez.: Böhe Anton, als Vikar nach Heiligenzell.
19. Dez.: Kupp Alois, Vikar in Dossenheim, i. g. E. nach Durmersheim.
20. Dez.: Beuschlein Alois, Pfarrer in Siegelbach, unter Abzweigungsbewilligung als Pfarrverweser nach Gamburg.
21. Dez.: Ober Kurt, als Vikar nach Pforzheim-St. Franziskus.
21. Dez.: Wagner P. Hugo, P.S.M., als Vikar nach Kiedern a. W.
22. Dez.: Heiler Emil, als Vikar nach Karlsruhe, U. I. Fr.

Im Herrn sind verschieden

1. Jan.: Faß Franz Paul, Pfarrer in Hausen a. A.
13. Jan.: Huggle August, resign. Pfarrer von Gündlingen, † in Freiburg-St. Georgen.

R. i. p.

Erzbischöfliches Ordinariat